Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 36 (1960-1961)

Heft: 20

Rubrik: Die Militärgesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1. Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck, Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. 32 71 64, Postkonto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.50 im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats **20** 36. Jahrgang 31. Juni 1961

Freiwillig für die Freiheit

Wm. Ernst Herzig
Redaktor und Präsident der Presse- und Propagandakommission SUOV

In anderthalb Wochen werden sich in Schaffhausen rund fünftausend Unteroffiziere aller Waffen, aller Grade und aller Heeresklassen aus Anlaß der Schweizerischen Unteroffizierstage (SUT) zu ernsthafter Arbeit treffen. Das Organisationskomitee, unter der Leitung von Feldweibel Walter Specht, hat in Koordination mit dem Zentralvorstand des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV) in jahrelanger Vorarbeit alle Maßnahmen getroffen, damit die vielseitigen Wettkämpfe reibungslos abgewickelt werden können. Hoffen wir, daß auch Petrus für diesen militärischen Großanlaß Verständnis zeigen und den Unteroffizieren angenehmes Wetter bescheren wird. Die Munotstadt ihrerseits wird die aus allen Gauen unseres Vaterlandes eintreffenden Wettkämpfer festlich und gastfreundlich empfangen.

Die Schweizerischen Unteroffizierstage 1961 stehen unter dem sinnvollen und verpflichtenden Motto «Freiwillig für die Freiheit». In kurzer, knapper Fassung wird damit die Bedeutung der außerdienstlichen Tätigkeit im SUOV charakterisiert und symbolisiert. Die über 20 000 Unteroffiziere, die dem aktivsten militärischen Verband angeschlossen sind, bezeugen durch ihre Mitgliedschaft, daß sie über ihre dienstlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hinaus, freiwillig und mit oft namhaften Opfern an Zeit und Geld bereit sind, mehr für die Bewahrung unserer Freiheit zu leisten, als was nach Gesetz und Reglement von ihnen verlangt wird. Dieser idealen Auffassung über die Verantwortung und über die Stellung des unteren militärischen Führers, könnte unsere Armee nicht mehr entraten, ohne wesentlich an Schlagkraft einzubüßen. Die im SUOV außerdienstlich tätigen Unteroffiziere verlangen für diese freiwillig geleistete Mehrarbeit keinen Dank und keine Belohnung, wohl aber Respekt und Anerkennung ihrer dienstlichen Autorität.

Die Schweizerischen Unteroffizierstage sind Abschluß und Höhepunkt zugleich einer intensiven Arbeitsperiode im Verbande. Sie sind einer Prüfung über den Stand des Erreichten gleichzusetzen und zwar für die Sektion wie für den Einzelwettkämpfer. Es ist ein ernstes und faires, allen schausportlichen Mätzchen abholdes Kräftemessen, und es vermittelt den Unteroffizieren wie den höchsten Armeeführern eindrückliche und aufschlußreiche Erkenntnisse über den Ausbildungsstand der Kader-Elite. Aus diesem Grunde werden neben dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes auch die Kommandanten der Heereseinheiten, Generalstabschef und Chef der Ausbildung sowie die Waffenchefs und weitere militärische Persönlichkeiten als aufmerksame Beobachter in Schaffhausen zugegen sein.

Die SUT besitzen ein Gepräge eigener Art, und sie sind mit keiner anderen eidgenössischen Manifestation zu vergleichen. Sie wahren den ernsten, sachlichen Grundcharakter, der die außerdienstliche Arbeit in den Sektionen auszeichnet, aber sie entbehren auch nicht der fröhlichen Kameradschaft und der festlichen Hochstimmung, die einem solchen Anlaß rechtens zukommt. Darin wird sich Schaffhausen 1961 nicht unterscheiden von Locarno, wo die SUT fünf Jahre zuvor stattgefunden haben, und nicht von Biel 1952, von St. Gallen 1948, von Luzern 1937 und von Genf 1933. Wir werden in der Munotstadt Kameraden und Veteranen antreffen, die von 1933 bis 1961 alle die genannten eidgenössischen Leistungsprüfungen aktiv mitgemacht haben.

Namens der Herausgeber und der Redaktion des «Schweizer Soldat» wünschen wir den Unteroffizieren für die bevorstehenden SUT gute und für sie zufriedenstellende Arbeit. Das militärische Kräftemessen strebt nicht nach Rekorden und leicht vergänglichem sportlichem Ruhm. Es dient der Förderung unteroffiziersmäßigen Könnens und damit der Hebung der Schlagkraft unserer Armee. Seit seinem Bestehen hat «Der Schweizer Soldat» die Bestrebungen der Unteroffiziere aktiv unterstützt. Wir freuen uns, die Ausgabe Nr. 23 vom 15. August 1961 als eine in Wort und Bild tadellos ausgestattete und in sich abgeschlossene Erinnerungsnummer zu gestalten, die für jeden Teilnehmer ein wertvolles und gut dokumentiertes Nachschlagewerk werden soll.

Die Militärgesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation

Das Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO) ist unser eigentliches Wehrgesetz, das alle Grundfragen unseres Militärwesens regelt. Der heutigen MO waren die Militärorganisationen von 1850 und 1874 vorangegangen, von denen sie den sachlich nicht ganz richtigen Namen übernommen hat. Denn die früheren Militärorganisationen enthielten auch zahlreiche Bestimmungen über die Organisation des Heeres; insbesondere waren 1874 noch die Sollbestandestabellen des Heeres Bestandteil des Gesetzes — ein Vorgehen, das sich so lange aufrechterhalten ließ, als die Organisation des Heeres noch einfach und leicht zu überblicken war und die einmal getroffenen Regelungen während Jahrzehnten unverändert blieben. Diese Voraussetzungen fielen um die Jahrhundertwende immer mehr weg, so daß das Gesetz von 1907 die Truppenordnung einem besonderen Ausführungserlaß überließ und sich auf die Regelung der gesetzespolitischen Grundfragen beschränkte.

Nachdem im Jahre 1895 der Versuch einer vermehrten Zusammenfassung der militärischen Kompetenzen beim Bund in einer Volksabstimmung gescheitert

war, mußte die neue MO an die Stelle der abgelehnten Verfassungsrevision treten und den Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen finden. Gegen das Gesetz wurde von sozialdemokratischer Seite das Referendum ergriffen, und erst nach einem heiß umstrittenen Abstimmungskampf wurde es am 3. November 1907 vom Volk angenommen. Trotzdem es seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1908 mannigfache Änderungen erfahren und als eines der meistrevidierten Gesetze des Bundes bisher insgesamt 13 Teilrevisionen größeren und kleineren Umfangs erlebt hat, haben seine maßgebenden Grundgedanken im wesentlichen heute noch Gültigkeit; insbesondere ist die ursprünglich getroffene Abgrenzung der militärischen Befugnisse zwischen Bund und Kantonen seither unverändert geblieben.

Die MO gliedert sich in *fünf Teile:*

1. Der erste Teil hat die *Wehrpflicht* des Schweizers zum Gegenstand. Er regelt Umfang und Inhalt der allgemeinen Wehrpflicht, legt die Grundsätze der Rekrutenaushebung dar und umschreibt dann die besonderen Leistungen, die vom Staat, den Gemeinden und den Einwohnern für die Armee zu erbringen sind.
2. Der zweite Teil behandelt die *Organisation des Heeres.* Hierher fällt die Festlegung der Heeresklassen, die Regelung der Zuständigkeiten für die Gliederung des Heeres, die Ordnung der Kommandostäbe und des Generalstabes, die Verankerung der militärischen Vorgesetzten-Hierarchie sowie die Ordnung der materiellen Fragen.
3. Im dritten Teil wird die *Ausbildung des Heeres* umschrieben, soweit sie überhaupt Bestandteil des Gesetzes ist. Neben der Rekruten- und Kaderausbildung sowie den Kursen im Truppenverband sind hier auch die Grundsätze für die Ausbildung außer Dienst festgehalten.
4. Der vierte Teil enthält die Organisationsprinzipien für die *Militärverwaltung, die Armeeleitung und die Truppenkommandanten.* Dabei wird die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen umschrieben und die (früher in einem besonderen Gesetz normierte) Organisation des Eidg. Militärdepartements festgehalten. Schließlich werden in diesem Kapitel die Aufgaben und Befugnisse der Armeeleitung und der Truppenkommandanten gesetzlich umschrieben.
5. Im fünften Kapitel werden die besonderen Verhältnisse der Armee im *aktiven Dienst* geregelt. Neben den allgemeinen Grundsätzen steht hier vor allem eine auf Grund der Erfahrungen des Krieges 1939—1945 neu formulierte Ordnung des Oberbefehls im aktiven Dienst.

Ein Volk, das sich verteidigt,
verliert nie das Recht, frei,
nach seiner Art, zu leben.

Arnold Jaggi, Bern

Schweizerische Militärnotizen

Die Neuordnung der militärwissenschaftlichen Abteilung der ETH

Am 8. November 1960 hat der Bundesrat eine Neuordnung des Unterrichts an der Abteilung für Militärwissenschaften der Eidg. Technischen Hochschule getroffen, die im laufenden Jahr erstmals ihre praktische Anwendung findet. Die Aufgabe, welche dieser XI. Abteilung der ETH gestellt ist, besteht in erster Linie in der allgemein-geistigen sowie der besonderen militärwissenschaftlichen Vorbereitung der angehenden Instruktions-Offiziere auf ihren Beruf; daneben werden an der allgemeinen Abteilung für freie Fächer (Abteilung XII der ETH) Vorlesungen über militärische Sachgebiete gehalten und militärische Übungen durchgeführt, die allen Schweizer Bürgern offenstehen.

Die Instruktions-Offiziere erhalten vom Jahr 1961 an bei der militärwissenschaftlichen Abteilung eine stufenweise Ausbildung. Auf drei verschiedenen Ausbildungsstufen wird, mit unterschiedlichem Schwergewicht, eine Erweiterung des allgemeinen Bildungsstandes, die praktische und technische Vorbereitung auf den Einsatz als Instruktions-Offizier, und schließlich eine gewisse militärwissenschaftliche Schulung vermittelt.

Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine *Militärschule I* für angehende Einheits-Instruktoren in Rekrutenschulen, oder für Klassenlehrer in Offiziersschulen; sie hat die Dauer eines Kalenderjahres. In den letzten Gradjahren als Hauptmann oder in den ersten Gradjahren als Major wird der Instruktions-Offizier sodann zu einer militärwissenschaftlichen Ausbildung, zur Förderung seines kulturellen Interesses und seines Verständnisses für die Probleme des öffentlichen Lebens in die *Militärschule II* kommandiert. Diese dauert in der Regel neun, höchstens jedoch zwölf Monate und wird normalerweise jährlich durchgeführt. Die *Militärschule III* schließlich bereitet die Instruktions-Offiziere auf ihre Tätigkeit als Schul- oder Kurskommandant, oder für höhere Posten in der Militärverwaltung vor. Sie wird je nach Bedarf für Majore in den letzten Gradjahren oder für Oberstleutnants durchgeführt; ihre Dauer beträgt zwei bis drei Monate.

Marschall Montgomery sagt:

Die Moral des Soldaten ist der entscheidende Faktor im Kampf, und am besten erreicht man eine hohe Moral in Kriegszeiten durch Erfolg in der Schlacht. Der beste General ist derjenige, der seine Siege mit den geringsten Verlusten erringt; aber selbst nach großen Verlusten bleibt die hohe Moral erhalten, wenn die Schlacht gewonnen ist und die Männer wissen, daß ihr Leben nicht leichtsinnig aufs Spiel gesetzt, die Verwundeten mit aller nur möglichen Sorgfalt behandelt und die Gefallenen mit der gebührenden Ehrfurcht beigesetzt wurden.